

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-555/4/1984

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Schutz von Pflanzenzüchtungen
(Sortenschutzgesetz);

Bezug:

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Telefon: 0 42 22 - 33 6 03

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen

An das
Präsidium des Nationalrates

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 39 GE/19 84

Datum: 19. SEP. 1984

Verteilt: 104-43-21 Reichenberger
1017 Wien

Dr. Stohanzl

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sorten-
schutzgesetz) übermittelt.

Klagenfurt, 1984-09-07

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.
Klaus D. L.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-555/4/1984

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes
über den Schutz von Pflanzen-
züchtungen (Sortenschutzgesetz);

Telefon: 0 42 22 - 33 6 03

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen**Bezug:**

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring Nr.1
1011 Wien

Mit Schreiben vom 3.7.1984, Zl. 13.641/01-I 3/84, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Im § 3 Abs. 2 wird dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft aufgetragen, "durch Kundmachung" festzustellen, für welche Arten auch im Verhältnis zu anderen Staaten, außer Verbundsstaaten, die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 2 zutreffen. Es kann kein Zweifel bestehen, daß die gegenständliche Rechtsnorm Verordnungscharakter hat, weshalb es irreführend ist, diese als "Kundmachung" zu bezeichnen.
2. Im § 2 Abs. 1 findet sich eine taxative Aufzählung jener Pflanzenarten, für die Anspruch auf Erteilung des Sortenschutzes besteht. Im § 2 Abs. 2 wird dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft außerdem die Möglichkeit eingeräumt, nach Maßgabe internationaler Verpflichtungen sowie der Möglichkeit der Durchführung der erforderlichen Sortenprüfungen durch Verordnung weitere Arten für schützbar zu erklären. Nachdem in der taxativen Aufstellung im § 2 Abs. 1 Reben- und Holzgewächse fehlen, müßte im § 5 Abs. 2 Z. 2 der dort vorgenommene Hinweis auf Reben- und Holzgewächse

- 2 -

insofern eingeschränkt werden, als dies nur gilt, wenn diese nach § 2 Abs. 2 für schützbar erklärt wurden.

3. Im § 6 Abs. 1 ist von der "gewerbsmäßigen" Erzeugung und Vorbereitung von Vermehrungsgut die Rede. Dieser Ausdruck erscheint nicht passend, da die Erzeugung von Saatgut eine rein landwirtschaftliche Tätigkeit darstellt, die von der Gewerbeordnung ausgenommen ist. Der Begriff wird zwar in den Erläuterungen zutreffend erklärt, jedoch erschien es besser, etwa den Begriff "erwerbsmäßig" zu verwenden.
4. Im § 14 Abs. 2 sollte das Sortenschutzamt dazu verpflichtet werden, außer den Gerichten auch anderen Behörden und den Landwirtschaftskammern über deren Ersuchen Gutachten erstatten zu dürfen.
5. In mehrerer Hinsicht problematisch erscheinen die Regelungen des § 15 Abs. 7. So ist es sicherlich nicht üblich, Mitgliedern eines Senates "für den einzelnen Fall ihrer Mitwirkung" eine Funktionsgebühr zuzusichern. In solchen Fällen ist die Leistung eines Sitzungsgeldes üblich. Es stellt sich auch die Frage, warum den sogenannten "Referenten" hiebei eine Sonderstellung eingeräumt wird, obwohl in den übrigen Bestimmungen des Gesetzes nie von einem "Referenten" die Rede ist. Außerdem sollte die Frage, warum im gegenständlichen Fall derart hohe Funktionsgebühren gesetzlich vorgesehen werden (für Vorsitzende und Referenten 20 % des Gehaltes eines Bundesbeamten der Gehaltsstufe 2, der Dienstklasse V der allgemeinen Verwaltung = S 15.640,--, für jedes weitere Mitglied 10 % und für den Schriftführer 5 % hievon) in den Motivenberichten noch näher begründet werden, um Beispielefolgerungen zu vermeiden.

25 Abschriften dieser Ausfertigung werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1984-09-07
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Lobenwein eh.

F. d. R. d. A.
Kouicig